

RS VwGH Beschluss 1992/07/29 92/01/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1992

Rechtssatz

Durch die Zurücknahme der Berufung fällt die Grundlage für eine Sachentscheidung iSd§ 42 Abs 4 VwGG weg. Die Säumnisbeschwerde ist daher als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren über sie einzustellen.

Im RIS seit

29.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at